Unterhaltsrecht

Umzug zum LebensgefÃ¤hrten ist kein unterhaltsrechtlich leichtfertiges Verhalten
Allein darin, dass die zum nachehelichen Unterhalt verpflichtete geschiedene Ehefrau ihren Wohnsitz in die NÃ¤he zu ihrem LebensgefÃ¤hrten verlegt und infolge der dort bestehenden Arbeitsmarktsituation nur noch ein geringeres Erwerbseinkommen erzielen kann, liegt noch kein unterhaltsrechtlich leichtfertiges Verhalten, das die Zurechnung fiktiver EinkÃ¼nfte rechtfertigt.

Mit dieser Entscheidung wies das Oberlandesgericht (OLG) ZweibrÃ¼cken die Unterhaltsklage des unterhaltsberechtigten Ehemanns ab. Nach Ansicht der Richter mÃ¼sse sich die Ehefrau nicht so behandeln lassen, als wÃ¼rde sie nach wie vor das hÃ¶here Einkommen beziehen. Vielmehr sei bei der Unterhaltsberechnung von dem neuen, niedrigeren Einkommen auszugehen. Ein fiktives Einkommen sei nur anzurechnen, wenn der Arbeitsplatzverlust, bzw. das niedrigere Einkommen auf dem neuen Arbeitsplatz durch ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten herbeigefÃ¼hrt worden sei. Das sei insbesondere der Fall, wenn der Betreffende gerade wegen des Bestehens der Unterhaltspflicht handele oder ihm die Unterhaltspflicht bei seinem Verhalten vor Augen gestanden habe mÃ¼sse. Dies sei vorliegend aber gerade nicht der Fall. Die Frau habe sich ausschlieÃŸlich aus GrÃ¼nden der persÃ¶nlichen LebensfÃ¼hrung zu dem Umzug entschieden (OLG ZweibrÃ¼cken, 2 UF 108/07).